

Anlage 3 Entgeltregelung (Kindertagesstättenbeiträge)

Gültig ab 01.09.2021/bis auf Widerruf

	Einkommensgrenzen	Krippe 0 – 1 Jahre €	Krippe 1 – 3 Jahre €	*Kindergarten 3 – 6 Jahre €	Hort 6 – 14 Jahre €
Stufe 1	Monatliches Familienbruttoeinkommen ab 4.958 Euro	453,00	343,00	67,00	279,00
Stufe 2	Monatliches Familienbruttoeinkommen bis 4.958 Euro	402,00	293,00	67,00	228,00
Stufe 3	Monatliches Familienbruttoeinkommen bis 3.960 Euro	352,00	241,00	67,00	214,00

Die Beiträge beinhalten eine Ganztagsbetreuung incl. Essen und Getränke für die Betreuungszeit.

*Beitragsfreiheit nach § 21 Satz 1 KiTaG:

Seit dem 01.08.2018 werden für die Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt, keine Elterngelte erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Verpflegungskosten in Höhe von z.Zt. 67,00 € Kind/Monat. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst die nach dem KiTaG zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderliche Mindestbetreuungszeit von 8 Stunden an fünf Tagen/Woche und die sogenannten Randzeiten, d.h. Früh- und Spätdienste. Der Anspruch erstreckt sich **nicht** auf die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich (inkl. Früh- und Spätdiensten). Hierfür kann der Träger der Einrichtung mithin die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) Gebühren oder Entgelte erheben.

Die Elternbeiträge haben eine soziale Staffelung, die sich am monatlichen Familienbruttoeinkommen beider Elternteile (Sorgeberechtigten) orientiert. Die Höhe des Beitrages wird im Einzelfall ermittelt. Zur Ermittlung legen die Eltern (Sorgeberechtigten) ihr Einkommen offen. Dafür werden der Abteilung Personalmanagement Verdienstunterlagen überlassen. Zum Einkommen im Sinne der Entgeltregelung gehören alle Bruttoeinnahmen aus selbständiger und nicht selbständiger Beschäftigung (hierzu zählt u.a. das ALG1 sowie monatliche Unterhaltszahlungen). Sorgeberechtigte, die noch in Elternzeit sind, legen eine Vorabbescheinigung über das zu erwartende Bruttojahreseinkommen vor. Bei einem unregelmäßigen Einkommen (z.B. Schichtzulagen etc.) ist das Einkommen der letzten drei Monate nachzuweisen. Die Sorgeberechtigten haben auch die Möglichkeit, freiwillig den jeweiligen Höchstbetrag der Stufe 1 zu zahlen. Dies dokumentieren sie durch die Nichtabgabe ihrer Verdienstunterlagen bzw. einer schriftlichen Erklärung.

Anträge auf Ermäßigung der Gebühren können in den Jugendämtern der Heimatgemeinden oder bei der Stadt Hannover gestellt werden. Sofern dort keine Kostenübernahme erfolgt, kann ein Antrag auf Gebührenbefreiung in der Abteilung Personalmanagement OE 0200 gestellt werden. Eine Gebührenbefreiung wird nur dann gewährt, wenn das anrechenbare Einkommen der Sorgeberechtigten die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 82 SGB XII nicht übersteigt. In diesem Fall wird lediglich eine Gebühr in Höhe der häuslichen *Ersparnis für die Verpflegung erhoben. Diese beträgt zurzeit *67,00 €/monatlich.

Regelung für die Inanspruchnahme von Plätzen außerhalb der Wohnortkommune:

Eltern, die nicht in Hannover mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, verpflichten sich, unter Angabe der Gründe, einen Antrag auf Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes außerhalb der Wohnortkommune bei den Jugendämtern ihrer Heimatgemeinde zu stellen.

Gemäß Vereinbarung zwischen den Jugendämtern in der Region **und** der Region Hannover erhält die MHH von den Städten und Gemeinden einen pauschalisierten Zuschuss. Die entsprechenden Anträge sowie das Merkblatt sind bei der Leitung erhältlich.

Sofern kein Antrag gestellt wird, erfolgt keine Zuschusszahlung. In diesem Fall werden die Eltern zur Zahlung des nicht gewährten Zuschusses in Höhe von zurzeit 150,00 €/monatlich herangezogen.

Bei einer abschlägig beschiedenen Kostenübernahme durch die jeweilige Heimatgemeinde wird den Eltern die nicht gewährte Zuschusszahlung erlassen. **(Nachweis der Ablehnung ist vorzulegen!).**

Diese Entgeltregelung tritt mit Wirkung vom **01.09.2021** in Kraft.
Alle vorhergehenden Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Hannover, den 14. Sep. 2021

Hannover, den 14. Sep. 2021

Medizinische Hochschule Hannover
Das für das Ressort Wirtschaftsführung und
Administration zuständige Mitglied des Vorstandes
Im Auftrage

Medizinische Hochschule Hannover
Für den Personalrat



Jörg Stühmeier



Jutta Ulrich